

Az.: 2 D 20/12  
4 K 444/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig  
vertreten durch den Rektor  
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Studiengang Lehramt Gymnasien, Anerkennung Schulpraktikum SPS II  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 20. März 2012

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Januar 2012 - 4 K 444/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

1 Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren mit dem Aktenzeichen 4 K 444/10 zu Recht abgelehnt, nachdem dieses zuvor durch Klagerücknahme rechtskräftig abgeschlossen war. Die besonderen Voraussetzungen für eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine bereits abgeschlossene Instanz liegen nicht vor.

2 Prozesskostenhilfe dient dazu, einem Beteiligten ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu ermöglichen (§166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Es soll erreicht werden, dass eine - hinlänglich aussichtsreiche und nicht mutwillige - Verfolgung von Rechten nicht allein am Fehlen präsender finanzieller Mittel scheitert bzw. dass gerichtlicher Rechtsschutz kein Privileg besser bemittelter Bürger ist, sondern im Grundsatz jedem offen steht. Zugleich verdeutlicht die Bezugnahme auf eine „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, dass es zumindest im Regelfall um die Förderung einer konkreten, in der vom Prozesskostenhilfesuch erfassten Instanz noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreitigkeit gehen muss; demgegenüber hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht die Aufgabe, finanziell bedürftige Personen für prozessbedingte Kosten oder dafür eingegangene Verpflichtungen nachträglich zu entschädigen oder den Prozessbevollmächtigten einen Vergütungsanspruch zu sichern. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet daher grundsätzlich aus, wenn die

zugrundeliegende kostenverursachende Instanz bereits abgeschlossen ist, mithin nicht mehr gefördert werden kann. Eine gleichsam rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Bewilligungsantrag während des Verfahrens gestellt, aber nicht beschieden worden ist, der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3.98 -, juris) und rückwirkende Bewilligung ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen geboten ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9. März 2012 - 18 E 1326/11 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 13. Oktober 2011 - 2 O 108/11 -, juris; NdsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2010 - 4 PA 175/10 -, juris).

- 3 Gemessen daran, steht dem Kläger für das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bereits deshalb kein Anspruch auf rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu, weil er seine Bedürftigkeit in einer den Anforderungen des § 117 Abs. 2 ZPO genügenden Weise nicht rechtzeitig dargetan hat. Nach dieser Vorschrift sind dem Antrag eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Dieser Verpflichtung ist der Kläger nicht ausreichend nachgekommen. Trotz Aufforderung des Verwaltungsgerichts mit Schreiben vom 16. Juli 2010 und 5. Oktober 2010 hat der Kläger die angeforderten Unterlagen zu der von ihm im Formularantrag angegebenen Miete und zu den Nebenkosten nach Ziff. F im Klageverfahren nicht vorgelegt. Das Gericht konnte sich damit kein vollständiges Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse machen. Die Lücke konnte auch nicht durch andere dem Antrag beigefügte Unterlagen offensichtlich geschlossen werden. Das Verwaltungsgericht war auch nicht gehalten, die Erfolgsaussichten des Antrags ungeachtet der fehlenden Unterlagen zu prüfen, weil Prozesskostenhilfe nur ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife bewilligt werden kann, also ab dem Zeitpunkt, zu dem das Prozesskostenhilfegesuch einschließlich der ordnungsgemäß bzw. vollständig ausgefüllten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 12. Februar 2003 - XII ZR 232/02 -, juris; ThürOVG, Beschl. v. 3. Dezember 1997 - 3 ZO 619/95 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 166 Rn. 14a). Dass der Kläger einen Nachweis über seine Mietzahlung nunmehr im Beschwerdeverfahren nachgereicht hat, ist unerheblich, weil die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht

zurückwirken kann auf einen Zeitpunkt vor Bewilligungsreife (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9. März 2012 a. a. O. ; VGH BW, Beschl. v. 16. Juli 2002 - 11 S 843/02 -, juris).

- 4 Ungeachtet dessen wäre eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegend auch nicht aus Gründen der Billigkeit geboten gewesen. Denn der Kläger hat ohne Notwendigkeit und aus freiem Entschluss das zu fördernde Sachverfahren durch Klagerücknahme beendet, und ist damit nach erneuter Einschätzung der Sach- und Rechtslage offenbar von der Aussichtslosigkeit seiner Rechtsverfolgung ausgegangen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2011 - 1 D 87/11 -; OVG NRW, Beschl. v. 9. März 2012 a. a. O.; OVG Hamburg, Beschl. v. 26. Oktober 2009 - 5 So 178/09 -, juris.). Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger gleichzeitig mit der Klagerücknahme ausdrücklich um eine Entscheidung über den noch offenen Prozesskostenhilfeantrag gebeten hat, weil das Gericht auch ohne besonderes Einwirken von Seiten des Antragstellers gehalten ist, bei Bewilligungsreife zeitnah über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden, an der es hier aus den dargelegten Gründen jedoch gerade fehlte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 127 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 166 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da in Nummer 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 50,- € vorgesehen ist.
- 6 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*